

16.10.02

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2003 (Arbeitseinkommen- verordnung Landwirtschaft 2003 - AELV 2003)

A. Zielsetzung

Aktualisierung der zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswertes benötigten Beziehungswerte, um für landwirtschaftliche Unternehmer, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Festlegung von aktualisierten Beziehungswerten auf der Grundlage neuester statistischer Materialien.

C. Alternative

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert. Vollzugsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

16.10.02

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2003 (Arbeitseinkommen- verordnung Landwirtschaft 2003 - AELV 2003)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 15. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

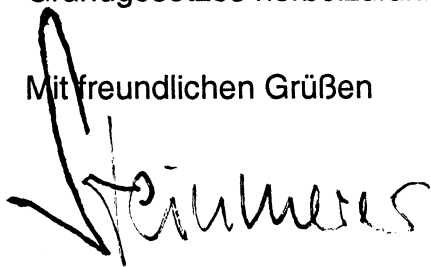
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und
Forstwirtschaft für das Jahr 2003 (Arbeitseinkommensverordnung
Landwirtschaft 2003 – AELV 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 2003
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2003 - AELV 2003)
Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2003 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus

1. dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe und
 2. dem Umrechnungskurs nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1)
- ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 148 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 148 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und

- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1146fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,0774fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Euro abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,8911	bis 84 000	0,4340	bis 143 000	0,2984
26 000	0,8745	85 000	0,4305	144 000	0,2970
27 000	0,8585	86 000	0,4271	145 000	0,2955
28 000	0,8430	87 000	0,4238	146 000	0,2940
29 000	0,8281	88 000	0,4204	147 000	0,2925
30 000	0,8137	89 000	0,4172	148 000	0,2911
31 000	0,7999	90 000	0,4140		
32 000	0,7865	91 000	0,4109		
33 000	0,7735	92 000	0,4078		
34 000	0,7611	93 000	0,4048		
35 000	0,7490	94 000	0,4018		
36 000	0,7373	95 000	0,3989		
37 000	0,7261	96 000	0,3960		
38 000	0,7152	97 000	0,3932		
39 000	0,7046	98 000	0,3904		
40 000	0,6944	99 000	0,3877		
41 000	0,6845	100 000	0,3850		
42 000	0,6750	101 000	0,3823		
43 000	0,6657	102 000	0,3797		
44 000	0,6566	103 000	0,3771		
45 000	0,6479	104 000	0,3746		
46 000	0,6394	105 000	0,3721		
47 000	0,6311	106 000	0,3696		
48 000	0,6231	107 000	0,3672		
49 000	0,6153	108 000	0,3648		
50 000	0,6077	109 000	0,3624		
51 000	0,6004	110 000	0,3601		
52 000	0,5932	111 000	0,3578		
53 000	0,5862	112 000	0,3556		
54 000	0,5794	113 000	0,3533		
55 000	0,5727	114 000	0,3511		
56 000	0,5663	115 000	0,3490		
57 000	0,5600	116 000	0,3468		
58 000	0,5538	117 000	0,3447		
59 000	0,5478	118 000	0,3426		
60 000	0,5420	119 000	0,3406		
61 000	0,5363	120 000	0,3386		
62 000	0,5307	121 000	0,3366		
63 000	0,5253	122 000	0,3346		
64 000	0,5199	123 000	0,3326		
65 000	0,5147	124 000	0,3308		
66 000	0,5096	125 000	0,3289		
67 000	0,5046	126 000	0,3270		
68 000	0,4997	127 000	0,3251		
69 000	0,4950	128 000	0,3233		
70 000	0,4903	129 000	0,3215		
71 000	0,4858	130 000	0,3197		
72 000	0,4813	131 000	0,3180		
73 000	0,4769	132 000	0,3162		
74 000	0,4726	133 000	0,3145		
75 000	0,4684	134 000	0,3128		
76 000	0,4643	135 000	0,3112		
77 000	0,4602	136 000	0,3095		
78 000	0,4563	137 000	0,3078		
79 000	0,4524	138 000	0,3063		
80 000	0,4486	139 000	0,3046		
81 000	0,4448	140 000	0,3031		
82 000	0,4411	141 000	0,3015		
83 000	0,4375	142 000	0,3000		

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,4202	bis 84 000	0,2608	bis 143 000	0,1882
26 000	0,4182	85 000	0,2590	144 000	0,1874
27 000	0,4159	86 000	0,2573	145 000	0,1865
28 000	0,4132	87 000	0,2556	146 000	0,1857
29 000	0,4104	88 000	0,2539	147 000	0,1848
30 000	0,4074	89 000	0,2523	148 000	0,1840
31 000	0,4042	90 000	0,2506		
32 000	0,4009	91 000	0,2490		
33 000	0,3975	92 000	0,2474		
34 000	0,3941	93 000	0,2458		
35 000	0,3906	94 000	0,2443		
36 000	0,3871	95 000	0,2428		
37 000	0,3836	96 000	0,2413		
38 000	0,3801	97 000	0,2398		
39 000	0,3766	98 000	0,2383		
40 000	0,3732	99 000	0,2369		
41 000	0,3697	100 000	0,2354		
42 000	0,3663	101 000	0,2341		
43 000	0,3629	102 000	0,2327		
44 000	0,3597	103 000	0,2313		
45 000	0,3564	104 000	0,2300		
46 000	0,3531	105 000	0,2286		
47 000	0,3499	106 000	0,2273		
48 000	0,3467	107 000	0,2260		
49 000	0,3436	108 000	0,2248		
50 000	0,3405	109 000	0,2234		
51 000	0,3375	110 000	0,2223		
52 000	0,3345	111 000	0,2210		
53 000	0,3316	112 000	0,2198		
54 000	0,3287	113 000	0,2185		
55 000	0,3259	114 000	0,2174		
56 000	0,3231	115 000	0,2162		
57 000	0,3203	116 000	0,2151		
58 000	0,3176	117 000	0,2138		
59 000	0,3149	118 000	0,2128		
60 000	0,3124	119 000	0,2116		
61 000	0,3098	120 000	0,2105		
62 000	0,3073	121 000	0,2094		
63 000	0,3048	122 000	0,2084		
64 000	0,3023	123 000	0,2073		
65 000	0,2999	124 000	0,2062		
66 000	0,2976	125 000	0,2052		
67 000	0,2952	126 000	0,2041		
68 000	0,2930	127 000	0,2031		
69 000	0,2906	128 000	0,2021		
70 000	0,2885	129 000	0,2011		
71 000	0,2862	130 000	0,2001		
72 000	0,2841	131 000	0,1991		
73 000	0,2820	132 000	0,1982		
74 000	0,2799	133 000	0,1972		
75 000	0,2779	134 000	0,1963		
76 000	0,2758	135 000	0,1954		
77 000	0,2739	136 000	0,1944		
78 000	0,2720	137 000	0,1935		
79 000	0,2700	138 000	0,1926		
80 000	0,2681	139 000	0,1917		
81 000	0,2662	140 000	0,1908		
82 000	0,2644	141 000	0,1899		
83 000	0,2626	142 000	0,1891		

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 148 000	0,2911
150 000	0,2883
200 000	0,2330
250 000	0,1968
300 000	0,1711
350 000	0,1519
400 000	0,1368
450 000	0,1247
500 000	0,1146

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 148 000	0,1840
150 000	0,1824
200 000	0,1503
250 000	0,1287
300 000	0,1130
350 000	0,1009
400 000	0,0915
450 000	0,0838
500 000	0,0774

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden; für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe ermittelt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Nach § 152 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes i.d.F. des Artikels 17 des Gesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) gelten die auf Deutsche Mark lautenden Beträge des Einheitswertes nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort. Da somit der Wirtschaftswert als Bemessungsgröße weiterhin in DM ausgewiesen wird, wird seit dem Jahr 2002 das der Bemessung von Beitragszuschüssen zugrunde zu legende, in Euro auszuweisende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass der Umrechnungskurs 1,95583 bei der Ermittlung der Beziehungswerte berücksichtigt wird.

2. Die Verordnung ist nach § 15 Abs. 2 SGB IV auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

a) In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2003 maßgebend sind. Ferner wird erläutert, dass die Umrechnung von DM in Euro (Division durch den Faktor 1,95583) bereits im Beziehungswert berücksichtigt ist. Diese Berechnungsweise wurde gewählt, weil sie für die landwirtschaftlichen Alterskassen mit weniger Verwaltungsaufwand (insbesondere im Bereich der EDV) verbunden ist als eine Umrechnung eines fiktiv in DM berechneten Arbeitseinkommens in Euro.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 148 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so dass im Regelfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch § 1 Abs. 2 Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

- e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 148 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.
- f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,1146 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,0774. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

h) § 1 Abs. 4

§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Euro entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Das In-Kraft-Treten am Tage nach Verkündung ist erforderlich, um die rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2003 sicherstellen zu können.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil Mehraufwand nicht entsteht.